



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11/2024

17. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen (Sächsische Drogenkonsumraum-Verordnung – Sächs-DrogKRVO) vom 13. August 2024	826	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst vom 12. August 2024	846
Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 2. September 2024	830	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Straßenverkehrsrechtsverordnung vom 16. August 2024	847
Gemeinsame Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung von Zuständigkeiten im Arbeits- und Umweltschutz sowie der Marktüberwachung technischer Produkte vom 2. September 2024	831	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund vom 29. August 2024	848
Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung vom 15. August 2024	842	Vierte Verordnung des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik vom 2. September 2024 ...	853
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Personenstandsverordnung vom 2. September 2024	844	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Marienberg vom 12. August 2024	854

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen (Sächsische Drogenkonsumraum-Verordnung – SächsDrogKRVO)

Vom 13. August 2024

Auf Grund des § 10a Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2000 (BGBl. I S. 302) eingefügt worden ist, verordnet die Staatsregierung:

§ 1

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Die oberste Landesgesundheitsbehörde (Erlaubnisbehörde) kann auf Antrag die Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraumes nach § 10a Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erteilen, wenn die in § 2 aufgeführten Betriebszwecke verfolgt und die Mindeststandards nach den §§ 3 bis 13 eingehalten werden.

(2) Andere Vorschriften für den Betrieb eines Drogenkonsumraumes, insbesondere die Vorschriften des Infektions- und Arbeitsschutzes sowie des Baurechts, bleiben unberührt.

§ 2

Betriebszwecke

(1) Der Drogenkonsumraum muss der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen und in das örtliche Suchthilfesystem eingebunden sein.

(2) Der Betrieb des Drogenkonsumraumes soll dazu beitragen,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben der Nutzerinnen und Nutzer zu sichern,
2. die Behandlungsbereitschaft der Nutzerinnen und Nutzer zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
3. die Inanspruchnahme weiterführender Hilfen einschließlich der ärztlichen Versorgung zu fördern und
4. die Belastung der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu verringern.

§ 3

Kreis der Nutzerinnen und Nutzer, Konsumstoffe, Konsummuster

(1) Nutzerinnen und Nutzer des Drogenkonsumraumes dürfen nur volljährige Personen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung sein.

(2) Von der Benutzung des Konsumraumes sind auszuschließen:

1. offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumentinnen und -konsumenten,
2. erkennbar alkoholisierte oder durch andere Suchtmittel vergiftete Personen,

3. Opiatabhängige, die sich bekanntermaßen in einer substitutionsgestützten Behandlung befinden und
4. Personen, denen erkennbar die Einsichtsfähigkeit in die durch den Konsum erfolgende Gesundheitsschädigung fehlt.

(3) Der Konsum von Betäubungsmitteln im Drogenkonsumraum darf nur

1. mitgeführte, ärztlich nicht verschriebene Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes betreffen,
2. intravenös, inhalativ, nasal oder oral erfolgen.

Vor der Benutzung des Konsumraumes sind die mitgeführten Betäubungsmittel dem Personal zur Sichtkontrolle vorzulegen. Die zulässigen Konsumstoffe und Konsummuster können vom Betreiber aus sachlichen Gründen durch Festlegung in der Hausordnung weiter beschränkt werden.

§ 4

Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Drogenkonsumraum räumlich von der übrigen Einrichtung hinreichend abgegrenzt ist. Die sächliche Ausstattung muss für den Konsum der zugelassenen Konsumstoffe und Konsummuster geeignet sein. Die hygienischen Voraussetzungen für den Konsum von Betäubungsmitteln durch einen ständig wechselnden Personenkreis und die Maßnahmen der Infektionsprävention sind in einem einrichtungsspezifischen Hygieneplan festzulegen.

(2) Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass

1. sämtliche Oberflächen des Drogenkonsumraumes und der Einrichtungsgegenstände aus glatten, abwaschbaren und desinfizierbaren Materialien bestehen,
2. der Drogenkonsumraum mit Konsumplätzen ausgestattet ist, die jeweils vollständig einsehbar sind,
3. Konsumplätze für inhalativen Konsum von den übrigen Konsumplätzen räumlich getrennt sind,
4. vom Personal an die Nutzerinnen und Nutzer ausreichend sterile Konsumutensilien, Haut-, Hände- und Flächendesinfektionsmittel sowie durchstichsichere Entsorgungsbehälter bereitgestellt werden,
5. für die Inanspruchnahme der Schnelltests nach § 6 Satz 3 und 4 auch die dazugehörigen Hilfsmittel bereitgestellt werden,
6. eine ständige Belüftung und hinreichende Beleuchtung gegeben ist,
7. der Drogenkonsumraum einschließlich der sanitären Einrichtungen in sauberem Zustand gehalten sowie regelmäßig gereinigt und desinfiziert wird und ein aktueller Reinigungs- und Desinfektionsplan als Bestandteil des Hygieneplans vorhanden ist,
8. geeignete sanitäre Anlagen einschließlich eines Handwaschplatzes für die Nutzerinnen und Nutzer vorgehalten werden,
9. für das Personal separate Sanitär- und Pausenräume zur Verfügung stehen, zu welchen die Nutzerinnen und Nutzer keinen Zutritt haben,

10. Sichtschutz vor anderen Nutzerinnen und Nutzern bei Bedarf möglich ist, ohne dass die Einsehbarkeit für das Personal durch den Sichtschutz eingeschränkt wird und
11. eine sachgerechte Entsorgung gebrauchter Spritzbestecke und zum einmaligen Gebrauch bestimmter Konsumutensilien sichergestellt ist.

§ 5

Gewährleistung der Notfallversorgung

(1) Der Betreiber hat während des Betriebes des Drogenkonsumraumes sicherzustellen, dass eine ständige Sichtkontrolle der Konsumvorgänge durch in der Notfallversorgung geschultes Personal erfolgt. Es sind technische Notfallvorrichtungen im Drogenkonsumraum bereitzuhalten. Der Zugang zum Drogenkonsumraum muss für externe Rettungsdienste schnell und problemlos möglich sein.

(2) Der Betreiber hat einen Notfallplan zu erstellen, in dem die Einzelheiten der Notfallversorgung nach Absatz 1 festzuhalten sind. Der Notfallplan ist dem Personal zur Verfügung zu stellen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Notfallplan jederzeit umgesetzt werden kann.

§ 6

Medizinische Beratung und Hilfe

Es muss sichergestellt sein, dass das Personal den Nutzerinnen und Nutzern des Drogenkonsumraumes eine Beratung zu allen konsumrelevanten medizinischen Fragen anbieten kann, insbesondere zu Infektionsrisiken, zur Infektionsprävention, zur persönlichen gesundheitlichen Gefährdung beim Konsum der mitgeführten Betäubungsmittel und zu Konsummustern. Den Nutzerinnen und Nutzern wird die Durchführung eines Schnelltestes auf das Humane Immundefizienz-Virus, Hepatitis C und Syphilis angeboten. Bei Zustimmung führt das Personal nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Schnelltests durch. Im Fall von reaktiven Testergebnissen informiert das Personal die Betroffene oder den Betroffenen unverzüglich über Einrichtungen, die eine mögliche Infektion untersuchen und die weitere Diagnostik veranlassen, und vermittelt nach Einwilligung der oder des Betroffenen unverzüglich Kontakte zu solchen Einrichtungen.

§ 7

Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten

Das Personal hat die Nutzerinnen und Nutzer über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsangebote zu informieren sowie diese bei Bedarf zu vermitteln. Insbesondere Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, sind die notwendigen Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Einrichtungen zu gewähren.

§ 8

Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten

(1) Straftaten, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes zum Eigenverbrauch in geringer Menge, dürfen innerhalb des Drogenkonsumraumes und der übrigen Einrichtung nicht geduldet werden.

(2) Das Personal hat

1. die Nutzerin oder den Nutzer erforderlichenfalls nochmals auf die entsprechende Regelung der Hausordnung gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 5 hinzuweisen und
2. nicht zu dulden Straftaten mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unverzüglich zu unterbinden und bei ausbleibendem Erfolg die Polizei zu benachrichtigen.

§ 9

Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

(1) Der Betreiber des Drogenkonsumraumes hat mit der Suchtkoordinatorin oder dem Suchtkoordinator der Kreisfreien Stadt, wenn sie oder er bestellt ist, den Gesundheits- und Ordnungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Polizeidirektion die Grundzüge der Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung festzulegen und regelmäßig zu aktualisieren. Einrichtungsbedingte Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld sind zu dokumentieren. Der Betreiber hat insbesondere mit den zuständigen Polizeidienststellen regelmäßig Kontakt zu halten mit dem Ziel, frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraumes und der übrigen Einrichtung zu verhindern.

(2) Bei Beeinträchtigung Dritter, bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bei zu erwartenden Straftaten im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraumes, die von den Nutzerinnen und Nutzern ausgehen, hat das Personal mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf die Nutzerinnen und Nutzer mit dem Ziel der Unterlassung einzuwirken. Bleibt dies erfolglos, ist das Personal des Drogenkonsumraumes verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

§ 10

Hausordnung

(1) Der Betreiber des Drogenkonsumraumes hat eine Hausordnung zu erlassen. Diese ist mit der Überwachungsbehörde (§ 15) und den Parteien der Kooperationsvereinbarung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 abzustimmen.

(2) Die Hausordnung ist im Drogenkonsumraum gut sichtbar auszuhängen. Ihre Einhaltung wird vom Personal ständig überwacht.

(3) In der Hausordnung ist insbesondere zu regeln,

1. dass die Nutzerinnen und Nutzer daraufhin überprüft werden können, ob sie zum berechtigten Personenkreis gehören,
2. welche Betäubungsmittel konsumiert werden dürfen,
3. dass alle Nutzerinnen und Nutzer die mitgeführten Betäubungsmittel einer Sichtkontrolle durch das Personal zuzuführen haben,
4. welche Konsummuster geduldet werden,
5. dass Straftaten, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch in geringer Menge nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes, innerhalb des Drogenkonsumraumes nicht geduldet werden und
6. dass die Androhung oder Anwendung von Gewalt nicht geduldet wird.

(4) Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Nutzung des Drogenkonsumraumes ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses ist dabei von der Leitung festzulegen.

§ 11

Dokumentation

(1) Der Betreiber hat eine fortlaufende Dokumentation über den Betrieb des Drogenkonsumraumes durch die Erhebung statistischer Daten in anonymisierter Form unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Hierzu sind Tagesprotokolle zu fertigen, die über Umfang und Ablauf der Nutzer- und Nutzerinnenkontakte, Zahl und Tätigkeit des eingesetzten Personals sowie besondere Vorkommnisse in medizinischer, ordnungs- oder strafrechtlicher Hinsicht Auskunft geben. Diese Protokolle sind in einem monatsweisen Bericht zusammenzufassen und im Hinblick auf die Zweckbestimmung nach § 2 auszuwerten.

(2) Die Monatsberichte sind der Erlaubnisbehörde, der Überwachungsbehörde und entweder der Psychatriekordinatorin oder dem Psychatriekordinator der Kreisfreien Stadt oder, wenn eine solche oder ein solcher bestellt ist, der Suchtkoordinatorin oder dem Suchtkoordinator bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.

(3) Darüber hinaus kann in der Kooperationsvereinbarung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 eine Vorlagepflicht der Monatsberichte vereinbart werden.

(4) Der Betreiber hat der Erlaubnisbehörde eine Stellungnahme der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft der Kreisfreien Stadt oder dem für den Bereich Drogen und Sucht zusätzlich beratend eingerichteten Gremium der Kreisfreien Stadt nach dem Sächsischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz über die Erreichung der Betriebszwecke nach § 2 zum Ablauf des vierten Betriebsjahres des Drogenkonsumraumes vorzulegen. Die Kooperationsvereinbarung in ihrer aktuellen Fassung ist beizufügen.

§ 12

Anwesenheitspflicht

(1) Während der Öffnungszeiten ist die ständige Anwesenheit von Personal in ausreichender Zahl zu gewährleisten. Es müssen mindestens zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anwesend sein, davon mindestens eine Fachkraft.

(2) Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind

1. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
2. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten,
3. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie
4. Fachkräfte mit gleichwertiger Berufsqualifikation.

(3) Alle zum Personal gehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die Erfüllung der in den §§ 3 bis 11 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet und persönlich zuverlässig sein.

§ 13

Verantwortlichkeit

(1) Die Leitung des Drogenkonsumraumes muss fachlich ausgebildet und persönlich zuverlässig sein. Sie ist

verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde. Die Leitung des Drogenkonsumraumes ist Verantwortlicher im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 des Betäubungsmittelgesetzes.

(2) Der Betreiber des Drogenkonsumraumes hat für die Einhaltung der Anforderungen, Auflagen und Anordnungen nach Absatz 1 ebenfalls Sorge zu tragen. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Personal keine aktive Hilfe beim Konsum der Betäubungsmittel leistet.

§ 14

Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag ist an die Erlaubnisbehörde zu richten. Die Erlaubnisbehörde übermittelt der Kreisfreien Stadt, in deren Gebiet der Drogenkonsumraum betrieben werden soll, den Antrag und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Der Antrag kann in Schriftform, Textform oder elektronischer Form gestellt werden.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Betreibers,
2. Name und Anschrift der Leitung und von deren Vertretung,
3. den Nachweis der Einbindung in das örtliche Suchthilfesystem durch eine befürwortende Stellungnahme der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft oder suchtspezifischer Gremien nach dem Sächsischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz sowie Kooperationsvereinbarungen des Betreibers mit den regionalen Suchtberatungs- und behandlungsstellen,
4. Nachweise über die Qualifikation der Leitung und von deren Vertretung und des übrigen Personals sowie Erklärungen darüber, ob und aufgrund welcher Umstände sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
5. Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit des Personals,
6. eine Beschreibung der Lage des Drogenkonsumraumes nach Ort einschließlich der Flurstückbezeichnung, Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudeteil,
7. eine Darstellung der räumlichen und sächlichen Ausstattung des Drogenkonsumraumes einschließlich der Vorlage des aktuellen Hygieneplans nach § 4 Absatz 1 Satz 3,
8. eine Darstellung des Beratungskonzepts nach den §§ 6 und 7 einschließlich der Erfüllung der Voraussetzungen,
9. die Benennung der zugelassenen Konsumstoffe und Konsummuster,
10. den Plan für die medizinische Notfallversorgung nach § 5,
11. die Hausordnung nach § 10,
12. die Kooperationsvereinbarungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und
13. ein Muster eines Tagesprotokolls nach § 11 Absatz 1 Satz 2.

§ 15

Überwachung

Der Betrieb des Drogenkonsumraumes wird vom Gesundheitsamt überwacht (Überwachungsbehörde).

§ 16
Evaluation

Die Erlaubnisbehörde evaluiert vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern sowie dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung die Auswirkungen dieser Verordnung im Hinblick auf die in § 2

benannten Zwecke sowie die Folgewirkungen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. August 2024

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Vom 2. September 2024

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Staatsregierung:

kantmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 1 Änderung der Ordnungswidrigkeiten- Zuständigkeitsverordnung

Die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 319) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. dem Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,“
 - b) In Nummer 37 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - c) Folgende Nummern 39 bis 45 werden angefügt:

„39. dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162), in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

40. dem Kristallglaskennzeichnungsgesetz vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), das zuletzt durch Artikel 355 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

41. dem Textilkennzeichnungsgesetz vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198), in der jeweils geltenden Fassung,

42. dem PSA-Durchführungsgesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

43. dem Gasgerätedurchführungsgesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

44. dem Ausgangsstoffgesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2678), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

45. dem § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung in der Fassung der Be-

2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 13 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162), in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. § 17 der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und-Betriebs-Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 3 wird Nummer 2.
 - b) Absatz 2 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

„3. dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. September 2024

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Gemeinsame Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung,
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Regelung von Zuständigkeiten im Arbeits- und Umweltschutz
sowie der Marktüberwachung technischer Produkte**

Vom 2. September 2024

- Es verordnen auf Grund
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,
 - des § 155 Absatz 2 in Verbindung mit § 139b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, und mit § 4 der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 341) neu gefasst worden ist, das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
 - des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), der zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, die Staatsregierung,
 - des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), der zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 341) neu gefasst worden ist, das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
 - des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft mit Zustimmung der Staatsregierung,
 - des § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) die Staatsregierung,
 - des § 5 Absatz 7 des Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 647) das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft sowie das Staatsministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr,
 - des § 7 Absatz 4 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559) das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft mit Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
 - des § 5 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003

- (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,

Artikel 1

**Änderung der Sächsischen
Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung**

Die Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Arbeitsschutzes und des Sprengstoffrechts sowie über
die Zulassung der Beschäftigung an Sonntagen
(Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung –
SächsArbSchZuVO)“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen ist zuständig für den Vollzug

 1. des Arbeitsschutzrechts,
 2. des Rechts der Anlagensicherheit,
 3. des Rechts zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung sowie
 4. des Sprengstoffrechts,

soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere zuständig für die in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften. Abweichende Bestimmungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Sächsische Oberbergamt ist im Rahmen des Vollzuges der in § 1 genannten Rechtsgebiete zuständig für

 1. Betriebe und Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, soweit gemäß den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes geregelt ist, und

2. unterirdische Hohlräume, Halden und Restlöcher im Sinne des § 1 der Sächsischen Hohlraumverordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187), in der jeweils geltenden Fassung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 gilt nicht für den Vollzug

 1. der Vorschriften des Fahrpersonalrechts und der Sozialvorschriften im Straßenverkehr gemäß Ziffer I Nummer 14 der Anlage 1,
 2. des medizinischen Arbeitsschutzes gemäß Ziffer I Nummer 18 Buchstaben a bis c der Anlage 1,
 3. des Pflegezeitgesetzes gemäß Ziffer I Nummer 19 der Anlage 1 und
 4. des Familienpflegezeitgesetzes gemäß Ziffer I Nummer 20 der Anlage 1.“
4. In § 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7 GPSG“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ und die Angabe „§ 15 Abs. 1 und 2 GPSG“ wird durch die Wörter „§ 27 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.
5. In § 4 wird die Angabe „SprengG“ durch die Wörter „des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Sonntagsbeschäftigung

(1) Abweichend von § 9 des Arbeitszeitgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, dürfen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an Sonntagen in Waschanlagen für Kraftfahrzeuge beschäftigt werden.

(2) Die Ausnahmen gelten nicht für den Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie für solche Sonntage, auf die ein gesetzlicher Feiertag nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, oder ein Gedenk- und Trauertag nach § 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen fällt.“
7. Die Anlage wird aufgehoben.
8. Es werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1
(zu § 1 Satz 2)

Rechtsvorschriften der Rechtsgebiete gemäß § 1 Satz 1 sind insbesondere, in der jeweils geltenden Fassung:

 - i. im Arbeitsschutzrecht
 1. das Arbeitsschutzgesetz und die auf den §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes beruhenden Verordnungen, insbesondere:
 - a) die Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist,
 - b) PSA-Benutzungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841),
 - c) die Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842), die zuletzt durch Artikel 294 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
 - d) die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist,
 - e) die Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist,
 - f) die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist,
 - g) die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist,
 - h) die Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist,
 - i) die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist,
 2. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist,
 3. § 51 der Gewerbeordnung, soweit gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen wird und dadurch überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl entstanden sind,
 4. § 3 Absatz 2, § 6 Satz 2, § 7, § 9 Absatz 2 und 3 Satz 2, § 10 Satz 2, § 16a, § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, § 24 Satz 1 und 2 sowie § 30 des Heimarbeitgesetzes,
 5. § 11 Absatz 6 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
 6. die Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), die zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist,
 7. das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist,
 8. die Offshore-Arbeitszeitverordnung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228),
 9. die Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2659),
 10. die Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2957),
 11. das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist,
 12. die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist,
 13. die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1968

- (BGBl. I S. 885), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist,
14. die folgenden Vorschriften des Fahrpersonalrechts und der Sozialvorschriften im Straßenverkehr:
 - a) das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
 - b) die Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist,
 - c) die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (EG-Kontrollrichtlinie) (VkBl. 2007 S. 73),
 - d) Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union sowie deren unmittelbar geltenden Rechtsakte, soweit diese das Fahrpersonalrecht und die Sozialvorschriften im Straßenverkehr betreffen,
 15. das Mutterschutzgesetz,
 16. das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
 17. das Jugendarbeitsschutzgesetz und die folgenden auf dem Jugendarbeitsschutzgesetz beruhenden Verordnungen:
 - a) die Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221),
 - b) die Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508),
 18. die Rechtsvorschriften des medizinischen Arbeitsschutzes:
 - a) die Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2245) geändert worden ist,
 - b) § 20b Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) § 9 Absatz 7 und 9, § 20 Absatz 1, § 23 Absatz 4, § 193 Absatz 7 Satz 1, 3 und 4, § 201 Absatz 2, § 202 Satz 1 sowie § 207 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - d) die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist,
 - e) § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 2 der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 192),
 19. § 5 Absatz 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes,
 20. § 2 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes,
 21. § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 13, § 3 Absatz 1 und 3, § 4 Absatz 1 sowie § 6 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
 22. § 18 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes,
 23. die §§ 17 und 19 Absatz 2 Satz 2 sowie § 20 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist,
- II. im Recht der Anlagensicherheit
 1. das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen und die darauf beruhenden Verordnungen,
 2. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen vom 24. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 71), die durch die Verordnung vom 9. April 2018 (SächsGVBl. S. 174) geändert worden ist,
 - III. im Recht zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, und die folgenden auf den §§ 3 und 5 desselben Gesetzes beruhenden Verordnungen:
 1. die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2187; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 149) geändert worden ist,
 2. die UV-Schutz-Verordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1412),
 - IV. im Sprengstoffrecht
 1. das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
 2. die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist,
 3. die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), die zuletzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist,
 4. die Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Anlage 2
(zu § 1 Satz 3)

Verzeichnis der von den §§ 1 und 2 abweichenden Zuständigkeiten

1. Arbeitsschutzrecht
2. Recht der Anlagensicherheit
3. Sprengstoffrecht

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde oder Stelle
1.	Arbeitsschutzrecht		
1.1	ArbSchG und Verordnungen		
1.1.1	ArbSchG		
1.1.1.1	§ 21 Abs. 3	Zusammenwirken von Landesbehörden und Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie	SMWA
1.1.1.2	§ 21 Abs. 4	Vereinbarung mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	SMWA
1.1.1.3	§ 23 Abs. 1 Satz 2	Empfang der vom Bund weitergeleiteten Mitteilungen über betriebliche Daten	SMWA
1.1.1.4	§ 23 Abs. 4	Jahresbericht	SMWA
1.1.1.5	§ 24 Satz 1 Nr. 3	Verwaltungsvorschriften des Bundes; Mitteilungen der zuständigen obersten Landesbehörde zum Unfallverhütungsbericht	SMWA
1.1.2	DruckLV		
	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	SMWA
1.2	Fahrpersonalrecht		
1.2.1	FPersG		
1.2.1.1	§ 4 Abs. 1 und 3	Aufsicht	Pol bei Straßenkontrollen
1.2.1.2	§ 5 Abs. 1, § 7	Untersagung der Weiterfahrt	Pol bei Straßenkontrollen
1.2.2	FPersV		
	§ 20 Abs. 1	Verlangen der Vorlage einer Bestätigung über arbeitsfreie Tage	Pol bei Straßenkontrollen
1.2.3	EG-Kontrollrichtlinien-Bekanntmachung des BMDV		
	Nr. 9 Abs. 2 und 3, Nr. 10 Abs. 4	Entgegennahme der Berichte und Übermittlung an den Bund	SMWA; Berichte der Pol werden über das SMI entgegengenommen
1.3	JArbSchG		
	§ 55 Abs. 1	Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	SMWA
1.4	SGB VII		
1.4.1	§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3	Genehmigung von BGV und Entscheidungen im Zusammenhang mit deren Genehmigung	SMWA
1.4.2	§ 20 Abs. 2 Satz 3	Abschluss und Evaluierung von Vereinbarungen mit der gemeinsamen landesbezogenen Stelle	SMWA
1.4.3	§ 25 Abs. 2 Satz 2	Durchreichung der Berichte der landesunmittelbaren Versicherungsträger an den Bund	SMWA
2.	Recht der Anlagensicherheit		
2.1	ÜAnIG		
2.1.1	§§ 19 und 20 mit Ausnahme von § 19 Abs. 5	Zulassung von Prüfstellen und Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen	ZLS
2.1.2	§ 21	Aufsicht über die zugelassenen Überwachungsstellen	ZLS
3.	Sprengstoffrecht		
3.1	SprengG		
3.1.1	§ 15 Abs. 7 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Verbringen in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPolB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde oder Stelle
3.1.2	§ 23 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Satz 1	Verlangen der Vorlage der Urkunden beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPolB
3.1.3	§ 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandeln kommen explosionsgefährlicher Stoffe in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPolB
3.1.4	§ 27 Abs. 1 und 5	Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis für die Erlaubnis zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	KrPolB
3.1.5	§ 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige über Unfälle beim Umgang oder beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	KrPolB
		a) im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände	
		b) in den Fällen der Erlaubnis nach § 27	
3.1.6	§ 30	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen	KrPolB KrPolB Pol
		a) im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände	
		b) in den Fällen der Erlaubnis nach § 27	
		c) im Zusammenhang mit dem Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen im Straßenverkehr	
3.1.7	§ 31 Abs. 1	Erhalt der erforderlichen Auskünfte	Die nach Nummer 3.1.6 jeweils zuständigen Behörde
3.1.8	§ 31 Abs. 2 und § 32	Nachschau, Anordnungen	Die nach Nummer 3.1.6 jeweils zuständigen Behörde
3.1.9	§ 35	Entgegennahme der Anzeige, Erklärung der Ungültigkeit sowie deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei Verlust des Erlaubnisscheins oder des Befähigungsscheins oder einer Ausfertigung in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPolB
3.2.	1. SprengV		
3.2.1	§ 23 Abs. 3, 6, 7	a) Entgegennahme der Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks b) Verzicht auf Einhaltung der Anzeigefrist c) Genehmigung für die Erprobung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen d) Genehmigung für die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern e) Entgegennahme der Anzeige von Effekten auf Tourneen	KrPolB
3.2.2	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen von den Verboten des § 22 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 und 2	Gde
3.2.3	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Abbrennverboten	Gde
3.2.4	§ 29 Abs. 2	Verweigerung der Anerkennung einer Prüfung als Fachkundenachweis in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27 SprengG	KrPolB
3.2.5	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Fachkundeführern	
		a) im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung	SMI
		b) in allen übrigen Fällen	SMWA
3.2.6	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Bewilligung von Ausnahmen	KrPolB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde oder Stelle
3.2.7	§ 34 Abs. 2 Satz 2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27 SprengG	KrPolB
3.2.8	§ 36 Abs. 3 bis 5	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung	SMI

Abkürzungen

BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Gde	Gemeinde und Kreisfreie Stadt
KrPolB	Kreispolizeibehörde
Pol	Polizeivollzugsdienst
SMI	Staatsministerium des Innern
SMWA	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“.

Artikel 2

**Gemeinsame Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über Zuständigkeiten zur Ausführung
chemikalienrechtlicher Vorschriften
(Sächsische Chemikalienrecht-
Zuständigkeitsverordnung – SächsChemRZuVO)**

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Ausführung des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3489, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. I Nr. 313) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie für die Ausführung von Verordnungen der Europäischen Union, soweit diese Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betreffen, sind

1. die Landesdirektion Sachsen und
2. in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 bestimmen, dass für einzelne Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterliegen, statt der Landesdirektion Sachsen das Sächsische Oberbergamt zuständig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht im Arbeitsschutz geboten ist.

§ 2

Besondere Zuständigkeiten zum Chemikaliengesetz

(1) Zuständig für die

1. Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien nach § 9 Absatz 1 und § 12f Absatz 1 des Chemikaliengesetzes,
 2. Entgegennahme von Entscheidungen nach § 12f Absatz 2 des Chemikaliengesetzes und
 3. Weitergabe von Informationen an die Bundesstelle für Chemikalien nach § 12f Absatz 3 des Chemikaliengesetzes
- ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Zuständig für

1. die Information der Bundesstelle für Chemikalien nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes und
 2. das Treffen und die Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Absatz 2 des Chemikaliengesetzes
- sind das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Belange des Arbeitsschutzes und im Übrigen die Landesdirektion Sachsen.

(3) Zuständig für die Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien nach § 10 Absatz 2 des Chemikaliengesetzes und für die Verwaltungsaufgaben zur Guten Laborpraxis nach dem Sechsten Abschnitt des Chemikaliengesetzes ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

(4) Zuständig für die Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes, der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen und von Verordnungen der Europäischen Union, die Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betreffen, nach § 21 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Chemikaliengesetzes und das Treffen von Anordnungen nach § 23 Absatz 1 des Chemikaliengesetzes sind

1. das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft hinsichtlich der Vorschriften zur Guten Laborpraxis nach dem Sechsten Abschnitt des Chemikaliengesetzes,
2. die Landesdirektion Sachsen hinsichtlich der Vorschriften
 - a) zur Pflicht der Übermittlung von Informationen nach Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S.1, L 16 vom 20.1.2011, S. 1, L 94 vom 10.4.2015, S. 9, L 349 vom 21.12.2016, S. 1, L 190 vom 27.7.2018, S. 20, L 55 vom 25.2.2019, S. 18, L 117 vom 3.5.2019, S. 8), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1431 (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und zu den Mitteilungspflichten nach § 16e Absatz 2 des Chemikaliengesetzes,
 - b) zur Zulassung von Biozid-Produkten nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes sowie nach § 28 Absatz 8 und 11a des Chemikaliengesetzes,
 - c) zur Verpackung und Kennzeichnung von Biozid-Produkten nach § 4 Absatz 5 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die durch Artikel 2 der Verordnung vom

21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Biozidrechts-Durchführungsverordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3706), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1, L 198 vom 28.7.2015, S. 28, L 24 vom 26.1.2023, S. 40), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/825 (ABl. L 147 vom 30.5.2022, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- f) zur Registrierung von Stoffen nach den Titeln II und III sowie zur Zulassung von Stoffen nach Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, L 136 vom 29.5.2007, S. 3, L 141 vom 31.5.2008, S. 22, L 36 vom 5.2.2009, S. 84, L 279 vom 27.8.2020, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2055 (ABl. L 238 vom 25.9.2023, S. 67) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1656 (ABl. L 210 vom 16.6.2023, S. 14) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
- h) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, L 303 vom 20.11.2015, S. 109, L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/807 (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 81) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zuständig für

1. die Entgegennahme von Informationen des Bundesministeriums der Finanzen und der Zollstellen nach § 21a Absatz 1 Satz 2 des Chemikaliengesetzes und
 2. die Entgegennahme einer Information über einen Verstoß und die Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 21a Absatz 2 des Chemikaliengesetzes
- sind die für die Überwachung zuständigen Behörden nach Absatz 4 hinsichtlich der dort genannten Vorschriften.

§ 3

Besondere Zuständigkeiten zur Chemikalien-Verbotsverordnung

Zuständig für

1. die Erteilung einer Erlaubnis für die Abgabe oder Bereitstellung für Dritte von bestimmten Stoffen oder Gemischen nach § 6 Absatz 1 und 2 der Chemikalien-

- Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94, 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Entgegennahme von Anzeigen über den Wechsel von Personen nach § 6 Absatz 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
 3. die nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
 4. die Anerkennung von Sachkunde nach § 11 Absatz 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
 5. die Durchführung einer Sachkundeprüfung und die Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung von Sachkundeprüfungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
 6. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und die Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung
- ist die Landesdirektion Sachsen.

§ 4

Besondere Zuständigkeiten zur Gefahrstoffverordnung

(1) Zuständig für

1. die Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 3 der Gefahrstoffverordnung und
 2. die Anerkennung eines Sachkundelehrganges nach Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung
- ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

(2) Zuständig für

1. die Zulassung von Betrieben zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten nach Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung,
 2. die Entgegennahme einer Anzeige über die erstmalige und erneute Verwendung von Biozid-Produkten nach § 15c Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung,
 3. die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderweitiger Aus- und Weiterbildungen nach Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 3 der Gefahrstoffverordnung,
 4. die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen nach § 15d Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung,
 5. die Erteilung eines Befähigungsscheins nach Anhang I Nummer 4.5 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung,
 6. die Entgegennahme eines neuen Zeugnisses nach Anhang I Nummer 4.5 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 4.5 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung
- ist die Landesdirektion Sachsen.

§ 5

Besondere Zuständigkeit zur Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung

Zuständig für die Abgabe einer Stellungnahme nach § 5 Absatz 2 der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), die zuletzt durch Artikel 297 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Artikel 3
Änderung der Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung

Die Sächsische Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Ausführung des Strahlenschutzgesetzes sowie für die Ausführung der Strahlenschutzverordnung und der Verordnungen aufgrund des Atomgesetzes für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Landesammelstelle des Freistaates Sachsen für radioaktive Abfälle in Umsetzung von § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes,“
 - cc) Die Nummern 2 und 8 bis 11 werden aufgehoben.
 - dd) Die Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
 - ee) Die Nummern 12 bis 15 werden die Nummern 7 bis 10.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
 - cc) Die Nummern 4 bis 7 und 9 werden aufgehoben.
 - dd) Nummer 8 wird Nummer 3.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Zuständigkeit des Landesamtes für
Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zuständig

1. für die staatliche Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes in Fällen der Beförderung von Kernbrennstoffen nach § 4 des Atomgesetzes und
2. für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen die Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe nach § 12b des Atomgesetzes.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen und
des Sächsischen Oberbergamts

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes und mit Ausnahme der in § 2 Absatz 3 genannten Aufgaben ist die Landesdirektion Sachsen die zuständige Behörde im Bereich der Röntgeneinrichtungen und

Störstrahler im Sinne von § 5 Absatz 30, 31 und 37 des Strahlenschutzgesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Sächsische Oberbergamt im Bereich der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler zuständig für den Vollzug bei

1. Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes geregelt ist, sowie
2. unterirdischen Hohlräumen, Halden und Restlöchern im Sinne des § 1 der Sächsischen Hohlraumverordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen nach Absatz 1 bleibt unberührt für

1. die Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung, die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation als erforderliche Fachkunde nach § 47 Absatz 4 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung sowie die Feststellung nach § 47 Absatz 5 der Strahlenschutzverordnung,
2. die Anerkennung der Aktualisierung der Fachkunde nach § 48 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung und
3. den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse und die Erteilung von Auflagen nach § 50 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes ist die Landesdirektion Sachsen zuständig für die Ermächtigung von Ärzten nach § 175 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung.“

4. In § 6 Satz 1, § 11 Satzteil vor Nummer 1, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 und § 15 werden jeweils nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
5. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist“ durch die Wörter „des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Kostenregelung für Heilberufekammern

Die Kammern können für die in § 5 genannten Leistungen und Tätigkeiten von deren Veranlassern Kosten erheben nach § 18 Absatz 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 4
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Marktüberwachung technischer Produkte
(Technische-Produkte-
Marktüberwachungsverordnung – TPMüVO)

§ 1
Zuständigkeit der Landesdirektion

(1) Die Landesdirektion Sachsen ist zuständig für den Vollzug der Marktüberwachung in den Bereichen

1. des Rechts des technischen Verbraucherschutzes,
2. des Produktionssicherheitsgesetzes,
3. des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes,

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 2)

Rechtsvorschriften der Rechtsgebiete gemäß § 1 Absatz 1 sind insbesondere, in der jeweils geltenden Fassung:

- I. die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) in Verbindung mit dem Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021,
- II. die Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1),
- III. die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27, L 94 vom 18.3.2021, S. 7),
- IV. die Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1),
- V. die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251),
- VI. die Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51),
- VII. die Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur

4. des Rechts der Textilkennzeichnung,
5. des Rechts der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe und
6. des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für den Vollzug der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften.

§ 2
Abweichende Bestimmungen

Abweichende Bestimmungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99),

VIII. im Produktsicherheitsrecht

1. die Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/2037 (ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 11) geändert worden ist,
2. die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4) in Verbindung mit dem Produktsicherheitsgesetz und die auf § 8 des Produktsicherheitsgesetzes beruhenden Verordnungen, sowie die Ausführung von Verordnungen der Europäischen Union und deren unmittelbar geltenden Rechtsakte, soweit diese Sachbereiche des Produktsicherheitsgesetzes betreffen,
3. die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist,
4. die Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1, L 169 vom 4.7.2023, S. 35),
5. die Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1, L 355 vom 31.12.2013, S. 92), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/903 (ABl. L 197 vom 4.6.2021, S. 110) geändert worden ist,
6. die Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90, L 297 vom 13.11.2015, S. 9),
7. die Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014

- zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45),
8. die Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309),
 9. die Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357),
 10. die Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164, L 157 vom 23.6.2015, S. 112),
 11. die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1),
- IX. hinsichtlich energieverbrauchsrelevanter Produkte
1. die Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 17),
 2. die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10) in Verbindung mit dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz in Verbindung mit den Durchführungsrechtsvorschriften gemäß § 2 Absatz 3 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes,
- X. die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung
- der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinie 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 10, L 120 vom 5.5.2012, S. 16, L 243 vom 18.9.2015, S. 13, L 292 vom 10.11.2015, S. 13), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Textilkennzeichnungsgesetz vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198),
- XI. die Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S.1, L 231 vom 6.9.2019, S. 30) in Verbindung mit dem Ausgangsstoffgesetz,
- XII. die Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1969 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas (69/493/EWG) (ABl. L 326 vom 29.12.1969, S. 36), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Kristallglaskennzeichnungsgesetz,
- XIII. die Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1, L 289 vom 12.8.2021, S. 56), sofern Produkte im Geltungsbereich des Marktüberwachungsgesetzes, des Produktsicherheitsgesetzes, des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, oder der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, betroffen sind,
- XIV. die Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1, L 311 vom 12.12.2000, S. 50, L 165 vom 17.6.2006, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist.

Anlage 2
(zu § 2)

Verzeichnis der von § 1 abweichenden Zuständigkeiten

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde oder Stelle
1	MüG		
	§ 6 Absatz 1 und 3 Satz 3	Koordinierung der Überwachung, Entwicklung und Fortschreibung der Marktüberwachungsstrategie	SMWA
2	ProdSG		
	§§ 9 bis 24	Befugnis erteilende Behörde im Sinne der Abschnitte 3 bis 5	ZLS
3	EVPG		
	§ 7 Absatz 2	Koordinierung der Überwachung, Entwicklung und Fortschreibung des Marktüberwachungskonzepts	SMWA
4	AusgStG		
	§ 3	Kontaktstelle	LKA

Erläuterungen zum Verzeichnis

SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
LKA	Landeskriminalamt Sachsen
MüG	Marktüberwachungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
AusgStG	Ausgangstoffgesetz

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung

vom 15. April 2011 (SächsGVBl. S. 162), die durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis ee und Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 2. September 2024

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung

Vom 15. August 2024

- Auf Grund
- des § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), von dem Satz 1 durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) neu gefasst und Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist,
 - des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), sowie
 - des § 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst vom 2. November 1995 (SächsGVBl. S. 355), der durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) eingefügt worden ist,
- verordnet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung

Die Sächsische Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 166), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „berufsbegleitend“ durch das Wort „berufsintegrierend“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. Masterstudiengänge und berufsintegrierende Studiengänge von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Studienganges,
 3. die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie fachwissenschaftlichen Tagungen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie deren Dienstherrn oder Arbeitgebern, soweit diese die Teilnahme angemeldet haben.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ und das Wort „berufsbegleitenden“ durch das Wort „berufsintegrierenden“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ und das Wort „Student“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „berufsbegleitende“ durch das Wort „berufsintegrierende“ und das Wort „Student“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers des Studienganges kann die Gebühr für das Studium gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bei Teilnahme an nur einzelnen Modulen des Studienganges anteilig erlassen werden. Die Gebühr gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann für Teilnehmende, die nach Zugang der Teilnahmezusage, aber vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme oder fachwissenschaftlichen Tagung angemeldet werden, auf Antrag des Dienstherrn oder Arbeitgebers, soweit dieser die Teilnehmerin oder den Teilnehmer angemeldet hat, im Übrigen auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, ganz oder teilweise erlassen werden.“
4. In § 4 werden die Wörter „vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der Gebühr für Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen beträgt je teilnehmender Person

 1. in der Laufbahnausbildung gemäß der Sächsischen Feuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. März 2022 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - a) für den Grundausbildungslehrgang 22 400 Euro,
 - b) für den Abschlusslehrgang 1 700 Euro,
 - c) für den Gruppenführerlehrgang 8 500 Euro,
 - d) für den Zugführerlehrgang 14 200 Euro,
 2. für berufsqualifizierende Lehrgänge
 - a) zur Leitstellendisponentin oder zum Leitstellendisponenten Theorie 4 350 Euro,
 - b) zur Leitstellendisponentin oder zum Leitstellendisponenten Praxis 4 450 Euro,
 - c) welche nicht unter den Buchstaben a und b erfasst sind, eine Rahmengebühr von 4 000 Euro bis 15 000 Euro,
 3. für Lehrgänge der Führungskräfteausbildung der Freiwilligen Feuerwehren gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 150 Euro bis 3 000 Euro und
 4. für in den Nummern 1 bis 3 nicht erfasste Lehrgänge 80 Euro bis 5 000 Euro.

Die Feuerwehrdienstvorschrift 2 und die Gebühren für die einzelnen Lehrgänge sind auf der Internetseite der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen zu veröffentlichen.“
6. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gebühr kann für Teilnehmende, die nach Zugang der Teilnahmezusage, aber vor Beginn der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme angemeldet werden, auf

Antrag des Dienstherrn oder Arbeitgebers ganz oder teilweise erlassen werden.“

7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhebt für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen Gebühren von der Prüfungsteilnehmerin und dem Prüfungsteilnehmer sowie ihrem oder seinem Dienstherrn oder Arbeitgeber, soweit dieser die Anmeldung vorgenommen hat.“

8. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gebühr kann auf Antrag des Dienstherrn oder Arbeitgebers ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Teilnehmende nach der Zulassung zur Fortbildungsprüfung, aber vor deren Beginn abgemeldet werden.“

9. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ und das Wort „berufsbegleitendes“ durch das Wort „berufsintegrierendes“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bedarfsträger, die vor dem 1. Oktober 2024 geschlossen wurde, gilt § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung in der Fassung vom 15. Juni 2006 weiter.“

10. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. August 2024

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Änderung der Sächsischen Personenstandsverordnung

Vom 2. September 2024

Auf Grund des § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S.122) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personenstandswesens und des Familienrechts vom 27. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 627) verordnet das Staatsministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Personenstandsverordnung

Die Sächsische Personenstandsverordnung vom 7. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Bestellung zur Standesbeamtin
oder zum Standesbeamten“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer“
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„zum Rechtsträger des Standesamtes oder im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit zu einer der kooperierenden Gemeinden in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht.“
 - cc) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Fortbildungsprüfung“ die Wörter „zur Verwaltungsfachwirtin oder“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Einführungslehrgang für“ die Wörter „Standesbeamtinnen oder“ eingefügt und die Wörter „an der Akademie für Personenstandswesen des Bundesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten“ werden gestrichen.
 - ee) In Nummer 4 werden die Wörter „als Sachbearbeiter“ durch die Wörter „zur Sachbearbeitung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „für das Amt“ die Wörter „der Standesbeamtin oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 können

 1. Gemeinden ihre Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Beigeordneten,
 2. Verwaltungsverbände die Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Beigeordneten ihrer Mitgliedsgemeinden sowie
 3. Verwaltungsgemeinschaften ihre Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Beigeordneten der beteiligten Gemeinden zu Eheschließungsstandesbeamtinnen und Eheschließungsstandesbeamten bestellen.“
 - bb) In Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zum Eheschließungsstandesbeamten“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Eheschließungsstandesbeamtin oder zum Eheschließungsstandesbeamten darf nur bestellt werden, wer an einer die Aufgabenbereiche nach Satz 2 umfassenden personenstandsrechtlichen Schulung mit Erfolg teilgenommen hat.“
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „eines Eheschließenden“ durch die Wörter „einer eheschließenden Person“ ersetzt und nach den Wörtern „geändert worden ist, darf“ die Wörter „die Eheschließungsstandesbeamtin oder“ eingefügt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte wird von der Gemeinde durch Aushändigung einer Urkunde bestellt. Arbeiten mehrere Gemeinden im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach den §§ 71 bis 73 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen, obliegt die Bestellung der Körperschaft, welche die entsprechende Aufgabe übernommen hat.“
 - f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Eignung ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte verpflichtet, regelmäßig an fachbezogenen Fortbildungen teilzunehmen. Die Teilnahme an einer mehrtägigen fachbezogenen Fortbildung soll im Abstand von nicht mehr als drei Jahren erfolgen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestellung nach § 1 Absatz 3 erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „erfolgen, wenn“ die Wörter „die Standesbeamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „werden, wenn“ die Wörter „der Standesbeamtin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „dieser Zeit hat“ die Wörter „die betreffende Standesbeamtin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „wenn sich“ die Wörter „die Standesbeamtin oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „werden, wenn“ die Wörter „die Standesbeamtin oder“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Für“ die Wörter „Eheschließungsstandesbeamtinnen und“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. September 2024

Der Staatsminister für Inneres
Armin Schuster

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs-
und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst**

Vom 12. August 2024

Auf Grund des § 30 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1, 3 und 9 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), von denen § 30 Satz 1 und Satz 2 Nummer 9 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430, 606) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 616) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zentralen“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist als Einstellungsbehörde zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Auswahlentscheidung.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zur“ durch das Wort „zu“ ersetzt.
3. In § 48 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Meißen“ die Wörter „(FH) und Fortbildungszentrum“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. August 2024

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

**Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft Arbeit und Verkehr
zur Änderung
der Sächsischen Straßenverkehrsrechtsverordnung**

Vom 16. August 2024

Auf Grund des § 27 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

**Artikel 1
Änderung der Sächsischen
Straßenverkehrsrechtsverordnung**

Die Sächsische Straßenverkehrsrechtsverordnung vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 514), die durch die Verordnung vom 21. Dezember 2022 (SächsGVBl. 2023 S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8
Zuständigkeit nach der Straßenverkehr-
Transportbegleitungsverordnung

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist die nach sächsischem Landesrecht zuständige Behörde im Sinne der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236).“

2. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. August 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund

Vom 29. August 2024

Auf Grund des § 11 Absatz 3 des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Artikel 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund (Kommunalintegrationsarbeitsverordnung – KomIntAVO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Verfahrensvorschriften zur Förderung kommunaler Integrationsarbeit

- § 1 Zuweisung für die kommunale Integrationsarbeit
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Förderfähige Ausgaben
- § 4 Berechnung der Zuweisung, Zuweisungsverfahren
- § 5 Auszahlung und Verwendung
- § 6 Weiterleitung der Zuweisung
- § 7 Verwendungsnachweis
- § 8 Aufhebung der Bewilligung

Abschnitt 2

Grundlagen der kommunalen Integrationsarbeit

- § 9 Kommunales Integrationsmanagement
- § 10 Kommunales Integrationskonzept
- § 11 Kommunale Integrationsberatung
- § 12 Flüchtlingssozialarbeit
- § 13 Rückkehrberatung
- § 14 Kommunale Integrations- und Teilhabeberichte

Abschnitt 1

Verfahrensvorschriften zur Förderung kommunaler Integrationsarbeit

§ 1

Zuweisung für die kommunale Integrationsarbeit

(1) Gefördert werden

1. das kommunale Integrationsmanagement,
2. die kommunale Integrationsberatung,
3. die kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte,
4. der oder die Beauftragte für Integration und Teilhabe,
5. die Flüchtlingssozialarbeit einschließlich der Beratung zur freiwilligen Rückkehr.

(2) Die Höhe der Zuweisung ergibt sich aus dem Anteil der Verteilungsmasse, der dem Anteil der Einwohnerzahl des Zuweisungsempfängers an der Einwohnerzahl aller Zuweisungsempfänger entspricht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verteilungsmasse sind die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung der jeweiligen Fördergegenstände nach § 1 Absatz 1 im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Mittel.

(2) Als Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung gilt die zum 31. Dezember des Vorjahres in der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamts ausgewiesene Gesamtzahl der Bevölkerung.

§ 3

Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben. Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von unbeweglichen Sachen und der Erwerb von Fahrzeugen.

§ 4

Berechnung der Zuweisung, Zuweisungsverfahren

(1) Die Zuweisung wird für die Dauer eines Haushaltsjahres und erstmalig für das Jahr 2025 bewilligt. Bei Vorliegen einer Verpflichtungsermächtigung ist die Bewilligung für die Dauer eines Doppelhaushalts möglich.

(2) Die Höhe der Zuweisung wird vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für den Bewilligungszeitraum festgestellt und der Bewilligungsstelle mitgeteilt.

(3) Zuweisungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie erhalten vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bis zum 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres eine Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Zuweisung und können dazu innerhalb von zwei Wochen zur Mitteilung Stellung nehmen.

(4) Ergibt sich im laufenden Haushaltsjahr, insbesondere in der Zeit einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß Artikel 98 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen, dass die Höhe der Zuweisung voraussichtlich von der nach Absatz 3 mitgeteilten Höhe abweichen wird, soll eine aktualisierte Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Zuweisung ergehen. Der Zuweisungsempfänger kann innerhalb von zwei Wochen zur aktualisierten Mitteilung Stellung nehmen.

(5) Beanstandet ein Zuweisungsempfänger die Mitteilung nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, prüft das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die inhaltlichen Einwände und stellt die Zuweisung neu fest, soweit die Beanstandung begründet ist.

(6) Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – nach Maßgabe des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Bewilligungsstelle setzt die Zuweisung durch Bescheid fest.

§ 5

Auszahlung und Verwendung

(1) Die Bewilligungsstelle zahlt die Zuweisung in zwei Raten aus, und zwar spätestens zum 1. März und zum 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres. Im Fall des § 4 Absatz 5 kann die Bewilligungsstelle eine dritte Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr vornehmen.

(2) Die Auszahlung kann zurückbehalten werden, solange der Zuweisungsempfänger einen Verwendungsnachweis für vorangegangene Zuweisungen nicht fristgerecht erbracht hat.

(3) Die Zuweisung ist nach den §§ 11 bis 15, 19 und 26 des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes sowie den §§ 9 bis 14 dieser Verordnung zu verwenden (zweckentsprechende Verwendung).

§ 6

Weiterleitung der Zuweisung

(1) Der Zuweisungsempfänger darf als Erstempfänger der Zuweisung diese unter Beachtung von § 5 Absatz 3 ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten.

(2) Er hat sicherzustellen, dass die jeweils maßgebenden Bestimmungen des Zuweisungsbescheids auch den Dritten auferlegt werden.

§ 7

Verwendungsnachweis

(1) Der Zuweisungsempfänger hat

1. sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenüber der Bewilligungsstelle die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung nachzuweisen und
2. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheids sämtliche die Verwendung der Zuweisung betreffenden Unterlagen als Originale, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern aufzubewahren.

Zur Aufbewahrung der Unterlagen können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden.

(2) Der Verwendungsnachweis ist unter Nutzung eines von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formulars auf elektronischem Weg nach § 3a Absatz 3 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erbringen. Er besteht aus

1. einem nach den Fördergegenständen dieser Verordnung gegliederten Sachbericht,
2. dem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Erklärung über die Gesamtsumme der tatsächlichen Ausgaben und deren Gegenüberstellung zu den jeweiligen Zuweisungen in den Fördergegenständen sowie
3. einer Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung innerhalb des Bewilligungszeitraums.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuweisung und das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

(3) Der Verwendungsnachweis nach Absatz 2 ist von der Oberbürgermeisterin, dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister, der Landrätin, dem Landrat oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8

Aufhebung der Bewilligung

Im Fall der Aufhebung des Zuweisungsbescheids kann die Rückzahlung der Zuweisung mit der nächsten Auszahlung an den Zuweisungsempfänger verrechnet werden, wenn der zu erstattende Betrag bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurückgezahlt ist.

Abschnitt 2

Grundlagen der kommunalen Integrationsarbeit

§ 9

Kommunales Integrationsmanagement

Das kommunale Integrationsmanagement dient der gesamtheitlichen Planung, Koordinierung und Durchführung der kommunalen Integrationsarbeit und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Kommune.

§ 10

Kommunales Integrationskonzept

(1) Ein kommunales Integrationskonzept soll als Grundlage des kommunalen Integrationsmanagements mit Hilfe der folgenden Maßnahmen entwickelt werden:

1. einer Bedarfs- und Potenzialanalyse,
2. einer Angebotsanalyse,
3. der Entwicklung eines Leitbildes und
4. einer Ziel- und Maßnahmenplanung.

(2) Das Konzept

1. orientiert sich am jeweils gültigen Zuwanderungs- und Integrationskonzept des Freistaats Sachsen,
2. entwickelt die organisatorischen Grundlagen und Strukturen, insbesondere die Vernetzung, Zusammenarbeit und Beteiligung von Aufnahmegesellschaft, Vereinen, Verbänden, Bündnissen, ehrenamtlich Tätigen, Interessierten, freien und privaten Trägern der Integrationsarbeit, Akteurinnen und Akteuren aus Verwaltung, Politik und Sozialräumen mit hohem Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund,
3. legt Strategien zur Umsetzung des Grundsatzes des Forderns und Förderns fest und
4. soll regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden.

(3) Das kommunale Integrationskonzept ist dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und nach jeweiliger Aktualisierung vorzulegen.

§ 11

Kommunale Integrationsberatung

(1) Die kommunale Integrationsberatung wird insbesondere durch Integrations-Beratungszentren geleistet. Sie dient der Stärkung und Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure der Integrationsarbeit vor Ort und richtet sich an alle im Freistaat Sachsen lebenden Menschen. Dabei soll sie das gegenseitige Verständnis und eine Anerkennungs- und Willkommenskultur vor Ort im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenhaltes fördern.

(2) Die kommunale Integrationsberatung soll umfassende, zielgruppenspezifische, behörden- und rechtskreisübergreifende Erstberatungen durchführen und an die zuständigen Stellen verweisen, insbesondere zu Fragen

1. des Wohnens,
2. des Spracherwerbs,
3. der frühkindlichen Bildung,
4. der Schulbildung,
5. von Ausbildung und Arbeitsmarkt sowie
6. der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

(3) Integrations-Beratungszentren sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gut erreichbar sein und ausreichende Beratungskapazitäten bieten.

(4) Zur Stärkung und Vernetzung integrationsfördernder Strukturen können insbesondere folgende Maßnahmen und Unterstützungskräfte zum Einsatz kommen:

1. Kommunale Integrationskoordinatorinnen und Integrationskoordinatoren, insbesondere zur Unterstützung der Amts- und Verantwortungsträger in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
2. Koordinationskräfte für Integration, insbesondere zur Stärkung der Arbeit lokaler und regionaler Netzwerke oder für Koordinierungsaufgaben im Bereich Integration,
3. Orientierungsmaßnahmen, Sprach- und Kulturmittlung sowie Gemeindedolmetscherdienste,
4. die Finanzierung von Ausgaben im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten sowie
5. die Finanzierung von niedrigschwelligen und ehrenamtlich getragenen Beratungsangeboten.

(5) Zur Qualitätssicherung soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der kommunalen Integrationsberatung tätig sind, die Möglichkeit zur regelmäßigen Fortbildung, insbesondere in den Bereichen Diversitätsmanagement, Sprachen und Konfliktmanagement, gegeben werden.

(6) Die Mehrsprachigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der kommunalen Integrationsberatung tätig sind, soll gefördert werden.

§ 12

Flüchtlingssozialarbeit

(1) Die Flüchtlingssozialarbeit richtet sich an

1. aufzunehmende Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 5 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt

durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt zugewiesen wurden, und

2. Geduldete gemäß den §§ 60a bis 60d des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte der Flüchtlingssozialarbeit sind

1. die Befähigung der Zielgruppe nach Absatz 1 zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und Aufnahme von Beschäftigung durch Unterstützung und Orientierung in der neuen Lebenssituation,
2. die Förderung des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und der schulischen Integration durch unterstützende Begleitung,
3. die Unterstützung für die Unterbringung und das Einleben in einer privaten Wohnung,
4. die Förderung des friedlichen Zusammenlebens und Vermeidung von Konfliktsituationen, insbesondere in den Gemeinschaftsunterkünften,
5. die Förderung von ehrenamtlichem sozialem Engagement der Bevölkerung, von Verbänden, Kirchen und anderen gemeinwohlorientierten Einrichtungen und Organisationen als Beitrag zum Kennenlernen und zum gegenseitigen Verständnis zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung.

Rechtsberatung ist nicht Gegenstand der Flüchtlingssozialarbeit.

(3) Die Flüchtlingssozialarbeit

1. ist organisatorisch getrennt von der im engeren Sinne für ausländerrechtliche Angelegenheiten zuständigen Stelle durchzuführen,
2. genügt den Qualitätsstandards der sozialen Arbeit und
3. setzt nicht mehr als 20 Prozent der zugewiesenen Mittel für Verwaltungsaufgaben ein.

(4) Die eingesetzten Fachkräfte verfügen in der Regel über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften oder vergleichbare Qualifikationen. Abweichend davon können auch Personen mit besonderen Kenntnissen, interkulturellen Fähigkeiten oder praktischen Erfahrungen, welche für die soziale Betreuung von Flüchtlingen förderlich sind, in der Flüchtlingssozialarbeit eingesetzt werden. Die besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen sind auf Verlangen der unteren Integrationsbehörde durch geeignete schriftliche Bestätigungen, beispielsweise Zeugnisse, Zertifikate oder Arbeitsverträge nachzuweisen. Für Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beschäftigt wird, kann von den Sätzen 1 bis 3 abgewichen werden.

(5) Die Flüchtlingssozialarbeit soll nach einem ganzheitlichen Konzept wirken, welches die Betroffenenperspektive beachtet. Der Betreuungsschlüssel sollte grundsätzlich 1:100 betragen.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(7) Die Zuweisung zum Fördergegenstand nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 darf nur dann erfolgen, wenn Zuweisungsempfänger jeweils die Gewähr dafür bieten, dass ihr Angebot zur Flüchtlingssozialarbeit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 erfüllt.

§ 13 Rückkehrberatung

(1) Ziel der Rückkehrberatung ist es, die individuellen Möglichkeiten der Rückkehr und nachhaltigen Reintegration im Herkunftsland sowie deren Förderung aufzuzeigen und insbesondere bei ausreisepflichtigen Personen die Vorteile einer freiwilligen Rückkehr darzulegen.

(2) Inhaltliche Schwerpunkte sind

1. die Information potenzieller Rückkehrerinnen und Rückkehrer über die Situation im Herkunftsland oder -gebiet,
2. die Aufklärung über die aufenthaltsrechtliche Situation in der Bundesrepublik Deutschland,
3. Angebote über konkrete Hilfestellungen bei Rückkehrabsichten,
4. die gemeinsame Entwicklung von Perspektiven für die Reintegration im Herkunftsland, einschließlich Informationen über die Gewährung etwaiger Reintegrationshilfen,
5. die Informationsweitergabe zu Programmen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung, insbesondere vom Freistaat Sachsen und vom Bund,
6. die Kontaktvermittlung zu sozialen Hilfs- oder Menschenrechtsorganisationen in den Herkunftsländern und Drittstaaten,
7. Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen sowie
8. die Mitwirkung bei der Organisation der Rückreise.

(3) Die Rückkehrberatung hat sich an den in Deutschland allgemein anerkannten Prinzipien einer guten Rückkehrberatung zu orientieren.

§ 14 Kommunale Integrations- und Teilhabeberichte

(1) Mit den kommunalen Integrations- und Teilhabeberichten können die Integrationserfolge und -defizite des Integrationsprozesses der in den jeweiligen Gebietskörperschaften lebenden Menschen mit Migrationshintergrund kontinuierlich systematisch beobachtet und begleitet werden. Damit wird eine gezielte Verbesserung von Maßnahmen und Steuerung von Ressourcen und die Anpassung der kommunalen Integrationskonzepte ermöglicht.

(2) Die kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte sollen folgende Informationen enthalten:

1. einen Überblick über die Bevölkerungsstruktur von Menschen mit Migrationshintergrund in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt anhand
 - a) der Darstellung der Bevölkerungsentwicklung und der Alters- sowie Geschlechterstruktur von Menschen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu Menschen ohne Migrationshintergrund,
 - b) der Darstellung der Zu- und Abnahme des in § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personenkreises sowie
 - c) der Benennung der zehn häufigsten Herkunftsländer von Menschen mit Migrationshintergrund,
2. eine Darstellung der Maßnahmen der kommunalen Integrationsarbeit anhand
 - a) der Anzahl der Integrations-Beratungszentren,

- b) der Anzahl der in den Integrations-Beratungszentren tätigen Personen, angegeben als Stellen im Vollzeitäquivalent und mit entsprechender Eingruppierung nach jeweils geltendem Tarifvertrag,
- c) der Anzahl der durchgeführten Beratungen in den Integrations-Beratungszentren,
- d) der Anzahl der Beratungen aufgeteilt in die Themenfelder Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kultur und Sonstiges,
- e) der Anzahl der Kommunalen Integrationskoordinatorinnen und Integrationskoordinatoren,
- f) der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen nach § 11 Absatz 4 Nummer 3 aufgeschlüsselt nach
 - aa) der Anzahl der Orientierungsmaßnahmen,
 - bb) der Anzahl der Einsätze der Sprach- und Kulturmittlung sowie
 - cc) der Anzahl der Einsätze der Gemeindedolmetscherdienste,
- g) der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 4,
- h) der Anzahl der geförderten Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 5,
- i) der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen gemäß § 12 aufgeschlüsselt nach
 - aa) den jeweiligen Stellen, die Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit wahrnehmen unabhängig von der Trägerschaft,
 - bb) der Anzahl der Personen, die in den Stellen, die Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit wahrnehmen, tätig sind, angegeben als Stellen im Vollzeitäquivalent und mit entsprechender Eingruppierung nach jeweils geltendem Tarifvertrag,
 - cc) der Anzahl der Beratungen im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit sowie
 - dd) der Anzahl der Beratungen aufgeteilt in die Themenfelder Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kultur und Sonstiges,
- j) der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen gemäß § 13 aufgeschlüsselt nach
 - aa) den jeweiligen Stellen, die Aufgaben der Rückkehrberatung wahrnehmen unabhängig von der Trägerschaft,
 - bb) der Anzahl der Personen, die in den Stellen die Aufgaben der Rückkehrberatung wahrnehmen, tätig sind, angegeben als Stellen im Vollzeitäquivalent und mit entsprechender Eingruppierung nach jeweils geltendem Tarifvertrag,
 - cc) der Anzahl der Beratungen im Bereich der Rückkehrberatung sowie
 - dd) der Anzahl der aufgrund der Beratung vollzogenen freiwilligen Ausreisen und
3. eine abschließende Bewertung zur Wirkung der kommunalen Integrationsarbeit in Bereichen der strukturellen, sozialen, kulturellen und identifikatorischen Integration. Die Informationen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind für den jeweiligen Berichtszeitraum aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren in zahlenmäßiger Darstellung und mit einer Auswertung zu erfassen und anzugeben.

(3) Für die ersten kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte beginnt der Berichtszeitraum mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung und endet am 31. Dezember 2024.

Artikel 2
Änderung der Sächsischen
Kommunalpauschalenverordnung

Die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung vom 27. September 2023 (SächsGVBl. S. 837), die durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 673) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 4 bis 7 werden die §§ 3 bis 6.
4. § 8 wird § 7 und in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
5. § 9 wird § 8.
6. § 10 wird § 9 und in Absatz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 8“ durch die Angabe „§§ 1 bis 7“ ersetzt.
7. § 11 wird § 10 und in Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 8“ durch die Angabe „§§ 1 bis 7“ ersetzt.
8. § 12 wird § 11 und in Absatz 5 wird die Angabe „§§ 1 bis 8“ durch die Angabe „§§ 1 bis 7“ ersetzt.

9. § 13 wird § 12 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
10. Die §§ 14 bis 16 werden die §§ 13 bis 15.
11. § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 8“ durch die Angabe „§§ 1 bis 7“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 2 wird Nummer 1 und die Angabe „§ 4“ wird durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 - d) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „§ 6“ wird durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - e) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Angabe „§ 7“ wird durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
 - f) Nummer 5 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 8“ wird durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
12. § 18 wird § 17.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge vom 5. Juni 2018 (SächsABl. S. 783), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABl. S. 772) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 306), außer Kraft.

Dresden, den 29. August 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Vierte Verordnung
des Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik**

Vom 2. September 2024

Auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft:

**Artikel 1
Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik**

§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik vom 8. August 2013 (SächsGVBl. S. 757), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. des Schutzes geografischer Angaben und traditioneller Bezeichnungen bei besonderen Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln einschließlich Wein und Spirituosen.“
2. Absatz 4 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. September 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

9. September 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 24,80 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Verordnung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“
auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Marienberg**

Vom 12. August 2024

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, § 27 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und 2, § 48 Absatz 1 S. 1 Nummer 2 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 47 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schutzvorschrift

Für die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Marienberg wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Absatz 1 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. März 2024 (SächsGVBl. S. 377) geändert worden ist, geändert (Umzonierung).

§ 2

Gegenstand der Umzonierung

(1) Die Fläche, welche sich östlich der Satzunger Hauptstraße K 8104 befindet, umfasst auf dem Gebiet der Großen

Kreisstadt Marienberg, Gemarkung Satzung die Flurstücke 977/6, 977/8, 977/10, 978/4. Diese Fläche wird im Naturpark Erzgebirge/Vogtland von der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt.

Aus Gründen der Arrondierung werden die Flurstücke 977/9, 977/11, 977/12, 978/5, 992/6 und 992/15 mit in die Umzonierungsfläche einbezogen, um eine sinnvolle Anpassung als zusammenhängende Fläche als Abgrenzung an die Entwicklungszone zu ermöglichen.

Die Größe dieser Fläche beträgt etwa 2,9 Hektar.

(2) Die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 12. August 2024 im Maßstab 1:2 500 (Flurkarte) und 1:50 000 (Übersichtskarte) mit magenta gefärbten Linien eingetragen. In dieser Karte ist die von der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführte Fläche rot unterlegt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

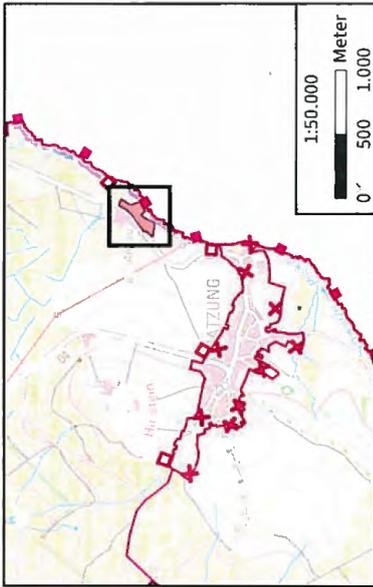
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 12. August 2024

Landratsamt Erzgebirgskreis
Anton
Landrat



Kombinierte Flur- und Übersichtskarte
zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Änderung des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland"
auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Marienberg

Legende

- ALKIS Flurstücke
- ALKIS Nutzungsarten
- ALKIS Gebäude

Naturparkgrenzen

- Außengrenze Entwicklungszone
- Außengrenze Schutzzone II
- Außengrenze Naturpark

Umzonierung

- Fläche aus Schutzzone II in Entwicklungszone

Lagebezug:
ETRS89/
UTM Zone 33N

1:50.000
0 500 1.000
Meter

LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS

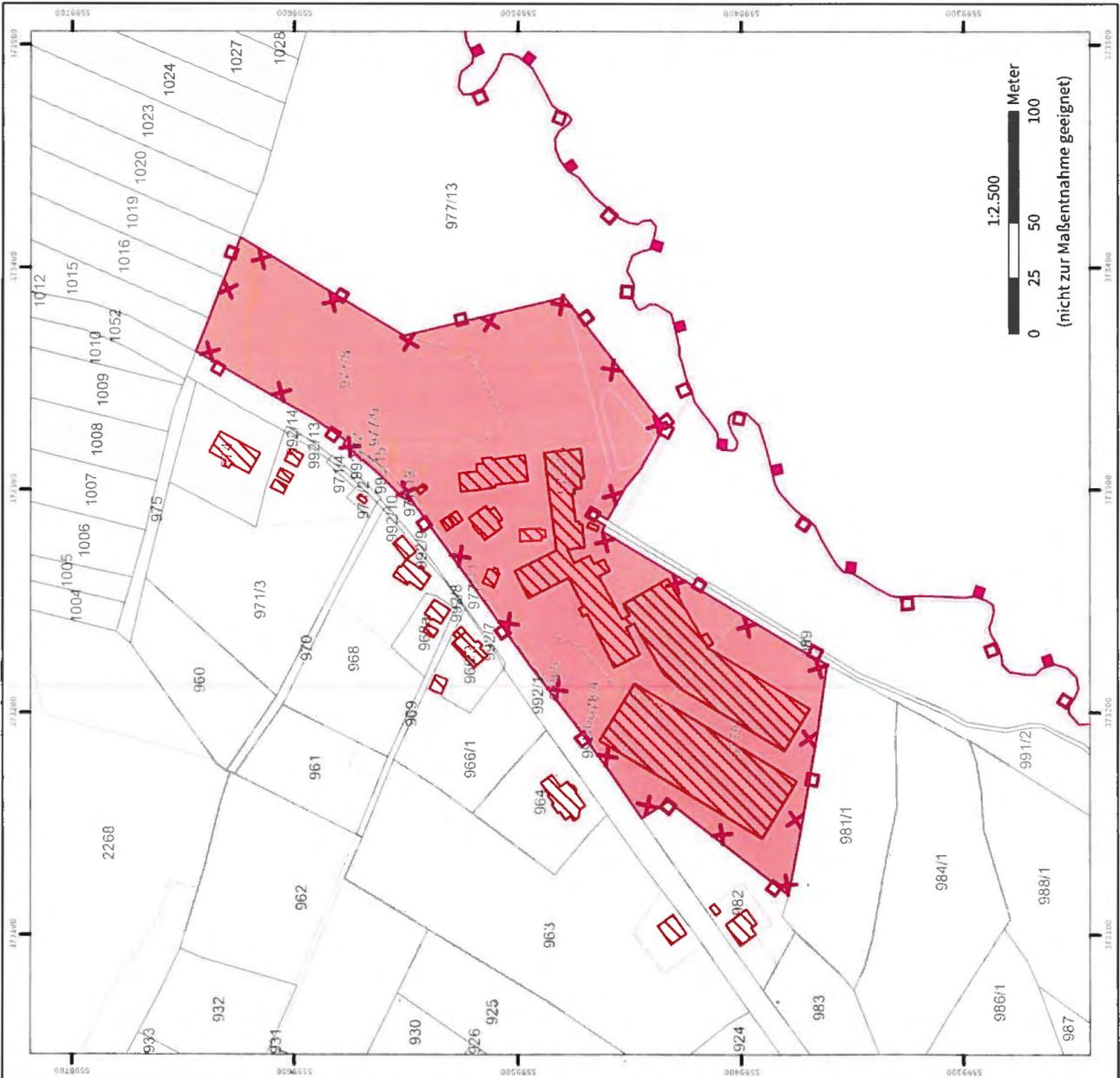
Paulus-Jeninius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Tel.: 03733 831-0, E-Mail: info@kreis-erzgeb.de

17.08.2024
Datum

R. Anton
Landrat

Herausgeber:
Landratsamt Erzgebirgskreis 06/2024, www.erkreis.de

Quellen:
Geobasisdaten: GeoSN, dl-de/by-2-0, Stand: 06/2024
thematische Ergänzungen durch den Herausgeber



SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post** 

— —